16. Wahlperiode

10.10.2012

## Kleine Anfrage 554

der Abgeordneten Ingola Schmitz FDP

Wie bewertet die Landesregierung die Problematik der Vermögensaufstellung und Gewinnermittlung von Schulfördervereinen?

Unlängst hat sich der Vorsitzende des Schulfördervereins des Thomaeums, des Städtischen Gymnasiums Kempen, an den nordrhein-westfälischen Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung gewandt. Der Förderverein engagiert sich demnach bei der Förderung des Gymnasiums Thomaeum und zwar laut eigenen Ausführungen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Finanziert werde der Verein aus Beiträgen der Mitglieder sowie aus Spenden. Unter anderem werden durch den Förderverein Mittel aus dem Programm zur "Pädagogischen Mittagsbetreuung" verwaltet.

Laut vorliegenden Informationen fordert das örtliche Finanzamt in Kempen offenbar entgegen bisheriger Praxis, dass die Gewinnermittlung sowie die Aufstellung des Vermögens nach dem Kalenderjahr zu erfolgen habe. Dies soll nach Aussagen des Vorsitzenden des Fördervereins rückwirkend bis zum Jahr 2007 dargestellt werden. Demnach sei laut Einschätzung des Finanzamtes eine schuljahresbezogene Aufstellung nicht sachgerecht.

Laut Darstellung des Vorsitzenden des Fördervereins seien derartige Aufstellungen jedoch durch die ehrenamtlich Tätigen nicht umzusetzen und daher sei die Einbindung kostenpflichtiger fachlicher Beratung notwendig gewesen. Der Vereinsvorsitzende appelliert nun an die Landesregierung, sicherzustellen, dass Schulfördervereine das Schuljahr als Geschäftsjahr zugrundlegen können.

Ich frage daher die Landesregierung:

- 1. Welche rechtlichen Vorgaben bestehen bezüglich der Aufstellung für Vermögen und Gewinnermittlung von gemeinnützigen Vereinen?
- Wie bewertet die Landesregierung die in dem Schreiben des Schulfördervereins geäußerte Kritik, dass vom örtlichen Finanzamt nunmehr eine rückwirkende Aufstellung eingefordert wird?

Datum des Originals: 10.10.2012/Ausgegeben: 11.10.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- 3. Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung des Finanzamts Kempen, dass eine solche Aufstellung auf ein Kalenderjahr bezogen erfolgen müsse?
- 4. Welche weiteren Schulfördervereine sind der Landesregierung bekannt, in denen es zu oben genannten Diskussionen mit Finanzbehörden gekommen ist?
- 5. Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Landesregierung, dass eine oben genannte Aufstellung auch schuljahresbezogen erfolgen kann?

Ingola Schmitz